



An das  
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung  
per E-Mail: [legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at)

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Leoben, am 14. September 2017

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Universitätsgesetz geändert wird (kapazitätsorientierte, studierenden-  
bezogene Universitätsfinanzierung)**  
zu GZ: BMWFW-52.250/0117-WF/IV/6a/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Montanuniversität Leoben übermittelt anbei ihre Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz geändert wird (kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung) mit dem Ersuchen um Berücksichtigung.

Alle nachfolgenden Verweise ohne weitere Bezeichnung beziehen sich auf den Entwurf der UG-Novelle.

**Zu Z 3 (§ 12 Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln):**

Die Vorverlegung des Zeitpunktes, bis zu dem der für die Finanzierung der Universitäten für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode zur Verfügung stehende Gesamtbetrag und dessen Aufteilung auf die Teilbeträge für die drei universitären Leistungsbereiche festzulegen und darüber das Einvernehmen gemäß § 60 BHG 2013 herzustellen, sowie die Berücksichtigung der zu erwartenden Studierendenzahlen und Betreuungsverhältnisse bei



**Der Rektor**

**Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder**

Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben, Tel.: +43 3842 402-7000, Fax-DW: 7012, [rektor@unileoben.ac.at](mailto:rektor@unileoben.ac.at)

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

der Festlegung des Gesamtbetrages gemäß § 12 Abs. 2 werden positiv gesehen, weil dadurch einerseits die Planungssicherheit erhöht und andererseits ein größerer zeitlicher Handlungsspielraum geschaffen wird.

#### **Zu Z 4 (§ 12a: Zusammensetzung des Gesamtbetrages gemäß § 12 Abs. 2):**

§ 12a legt die Kriterien fest, die für die Finanzierung der drei universitären Leistungsbereiche maßgebend sind: Die Finanzierung der Säulen Lehre sowie Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste soll anhand von definierten Indikatoren, ergänzt durch ein Anreizsystem auf Basis von Wettbewerbsindikatoren, erfolgen. Die Finanzierung der Säule Infrastruktur und strategische Entwicklung umfasst insbesondere die Beträge für die von den Universitäten genutzten Gebäude, den Klinischen Mehraufwand sowie einen strategischen Betrag für Lehre, Forschung bzw. Entwicklung bzw. Erschließung der Künste sowie für sonstige Maßnahmen, die nicht unmittelbar über die Säulen Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste abgewickelt werden können.

Dazu ist anzumerken, dass der Gesetzesentwurf keine weiteren Regelungen zur Berechnung der Teilbeträge trifft, sondern bloß Indikatoren benennt, die bei der Berechnung heranzuziehen sind. Auffällig ist auch, dass die Wettbewerbsindikatoren gesetzlich überhaupt nicht näher bestimmt sind, der Verordnung gemäß § 12a Abs. 2 insofern die verfassungsrechtlich gebotene Determinierung fehlt.

Nach dem Konzept des Gesetzesentwurfes sind die Universitäten bei der Festlegung des Gesamtbetrages (§ 12 Abs. 2) und dessen Aufteilung auf die Teilbeträge für die drei universitären Leistungsbereiche nicht eingebunden. Dies ist insofern bedenklich, als die Dotierung der Säulen Lehre und Forschung durch die Bindung des Berechnungsmodells an „mindestens anzubietende Studienplätze“ (§ 12a Abs. 1 Z 1 lit a) bzw. „mindestens zu beschäftigende Personen“ (§ 12a Abs. 1 Z 2 lit a) sich auch unmittelbar auf das Leistungsangebot der Universitäten im Bereich Lehre und Forschung auswirken wird: Diese fremdbestimmte Steuerungsbefugnis steht im Spannungsverhältnis zur autonomen Entscheidungsbefugnis der Universitäten und kann im Ergebnis auch zu einer weitgehenden Aushebelung der autonomen Entscheidungsbefugnis der Universitäten führen. Um solchen unerwünschten Entwicklungen entgegenzuwirken, wird gefordert, die Dotierung der Säulen 1, 2 und 3 in Abstimmung mit den Universitäten und universitätsspezifisch vorzunehmen.

Im Bereich der Forschung besteht die Gefahr, dass für Österreich bedeutende Forschungsfelder international nicht mehr kompetitiv betrieben werden können und die Innovationsfähigkeit des Standortes Österreich mittelfristig bedroht ist.

Auch ist zu erwarten, dass das System Universitäten mit starken Studienrichtungen gegenüber Universitäten mit eher kleineren, dafür aber besonders spezifisch ausgerichteten Studienrichtungen, bevorzugt: Dies insbesondere deshalb, weil die Infrastrukturkosten einer



**Der Rektor**

**Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder**

Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben, Tel.: +43 3842 402-7000, Fax-DW: 7012, rektor@unileoben.ac.at

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

Studienrichtung mit Zunahme der Zahl der Studierenden bzw. Mitarbeiter erfahrungsgemäß nur unterproportional zunehmen. D.h., die Säule 3 hat für Universitäten mit besonders spezifisch ausgeprägten Studienrichtungen im Vergleich zu den übrigen Universitäten eine wesentlich größere Budgetrelevanz.

Nach § 12 Abs. 3 soll im Zusammenhang mit der Leistungsvereinbarung eine Umverteilung zwischen den einzelnen Säulen möglich sein, wobei jedoch der Säule 3 maximal 2 % der Teilbeträge der Säule 1 und 2 zugeschlagen werden dürfen. Das bedeutet also, dass eine Umverteilung zwischen den Säulen 1 und 2 bzw. eine Verschiebung von Säule 3 in die Säule 1 und 2 unbegrenzt möglich ist und nur eine Verschiebung in die Säule 3 mit 2% gedeckelt ist. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Bundesministerin oder der Bundesminister diese Umverteilung/Verschiebung alleine vornehmen darf oder ob sie oder er hierfür das Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen herstellen muss. Diese Frage erlangt insbesondere dann besondere Brisanz, wenn in größerem Umfang umverteilt werden soll und dadurch das gemäß § 12 Abs. 2 mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen hergestellte Einvernehmen einer echten Belastungsprobe unterzogen wird. Eine diesbezügliche gesetzliche Klarstellung wird empfohlen.

Dem vorgeschlagenen Abs. 3 ist nicht zu entnehmen, unter welchen Voraussetzungen umverteilt werden darf. Dieser Mangel an gesetzlicher Bestimmtheit hat natürlich auch negative Auswirkungen auf die Planungssicherheit der Universitäten. Eine diesbezügliche Klarstellung wird empfohlen.

#### **Zu Z 4 (§12b Gesamtösterreichischer Universitätsentwicklungsplan):**

Nach § 12 Abs. 1 soll die Entwicklungsplanung für das öffentliche Universitätswesen eine Aufgabe sein, die von der Bundesministerin oder dem Bundesminister und von den Universitäten in der Gesamtverantwortung des Bundes gemeinsam wahrgenommen wird. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wird vorgeschlagen, die Universitäten in die Erstellung des gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplanes einzubinden (betrifft insbesondere die Definition von zentralen Größen).

Nach dem vorgeschlagenen Abs. 2 sind der gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan und die Entwicklungspläne der Universitäten am Ende des zweiten Jahres jeder Leistungsvereinbarungsperiode fertigzustellen. Dazu ist anzumerken, dass dieser Zeitplan (jeweils 31.12.) eine im Sinne des Absatzes 2 angestrebte „echte“ Abstimmung wohl nicht ermöglichen wird.



**Der Rektor**

**Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder**

Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben, Tel.: +43 3842 402-7000, Fax-DW: 7012, rektor@unileoben.ac.at

**Zu Z 6 (§ 13 Abs. 2 Z 1 lit g):**

Die Montanuniversität steht der Entwicklung und Förderung von Maßnahmen zur sozialen Dimension in der Lehre sowie zur sozialen Durchmischung der Studierenden grundsätzlich sehr positiv gegenüber. Die vorgeschlagene Regelung aber, wonach die Universitäten Maßnahmen zur sozialen Dimension in der Lehre sowie zur sozialen Durchmischung der Studierenden zu entwickeln haben, wenn diese wesentlich von der sozialen Zusammensetzung der Bevölkerung abweicht, bürdet den Universitäten in dieser weiten Formulierung eine ihre Möglichkeiten wohl überschreitende Hürde auf: Die Universitäten werden sich nämlich primär nur auf jene Personen konzentrieren können, die bereits eine Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben. Für Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung werden die Universitäten hier wohl nur partielle Maßnahmen zur Förderung des Hochschulzuganges entwickeln und fördern können.

Nach § 13 Abs. 5 kann die Bundesministerin oder der Bundesminister zur Sicherstellung der Umsetzung von Maßnahmen der sozialen Dimension in der Lehre sowie zur sozialen Durchmischung der Studierenden bis zu 0,5% des Globalbudgets einbehalten. Dieser Betrag soll bei Nachweis der Umsetzung der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen ausbezahlt werden. Abgesehen davon, dass der Prozentsatz von 0,5 relativ hoch gegriffen ist, stellt sich in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage, wie vorzugehen ist, wenn von der Universität bloß einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden können, weil z.B. einzelne Maßnahmen der Universität von der jeweiligen Zielgruppe kaum „nachgefragt“ werden oder deshalb nicht umgesetzt werden können, weil eben keine Zustimmung der Studierenden gemäß § 141 Abs. 15 vorliegt. Die Montanuniversität geht davon aus, dass die Universitäten nur für die Entwicklung, Durchführung und Förderung von vereinbarten Maßnahmen „haften“ – sie aber keinesfalls für einen bestimmten Erfolg einzustehen habe (keine Erfolgshaftung). Nach dem Verständnis der Montanuniversität müsste der einbehaltene Betrag somit auch dann ausbezahlt werden, wenn die Umsetzung aus Gründen, die nicht der Universität zuzurechnen sind, unterblieben ist oder sich der gewünschte Erfolg nicht einstellt. Das sollte zumindest in den Erläuterungen festgehalten werden.

**Zu Z 7 (§ 13 Abs. 2 Z 2):**

Die Zuteilung des Globalbudgets und seiner Teilbeträge für die drei universitären Säulen erfolgt in der Leistungsvereinbarung. Die Ermittlung der Höhe der Teilbeträge für die Lehre bzw. Forschung erfolgt nach gewissen Parametern rein rechnerisch, für echte Budgetverhandlungen bleibt hier nicht wirklich Platz. Diese Entwicklung ist für die Universitäten befremdlich und nicht unproblematisch, zumal die Universitäten dadurch in ihrer Autonomie beschnitten werden und ihnen andererseits auch die Möglichkeit genommen ist, auf besondere Leistungen und Alleinstellungsmerkmale der Universität in Forschung und Lehre



**Der Rektor**

**Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder**

Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben, Tel.: +43 3842 402-7000, Fax-DW: 7012, rektor@unileoben.ac.at

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

einzuwenden (z.B. Qualität der Ausbildung, Jobaussichten der Absolventinnen und Absolventen, Relevanz des Studiums für den Standort Österreich). Diese besonderen Forschungsleistungen sollten bei der Festlegung der Höhe des Budgets angemessen berücksichtigt werden.

Abschließend sei noch angemerkt, dass in § 13 Abs. 2 Z 4 das Wort „Grundbudget“ durch das Wort „Globalbudget“ ersetzt werden sollte.

#### **Zu Z 9 (§ 51 Abs. 2 Z. 14e):**

Es wird vorgeschlagen, den Begriff „ältere Personen“ ersatzlos zu streichen, zumal dieser Begriff unscharf ist und diese Personen wohl auch zu den „Personen mit verzögertem Studienbeginn“ gezählt werden können.

#### **Zu Z 10 (§ 63 Abs. 1):**

Das Eignungsüberprüfungsverfahren ist sicherlich ein geeignetes Instrument, Studienwerberinnen und Studienwerbern bereits vor dem Studium ein Feedback zu geben, ob das gewählte Studium ihren Eignungen entspricht.

Ob ein Eignungsüberprüfungsverfahren durchgeführt wird, soll nach dem Gesetzesentwurf von einer Verordnung des Rektorats abhängen. Die Montanuniversität geht davon aus, dass diese Entscheidung von der Universität autonom getroffen wird, ihr die Durchführung eines solchen Verfahrens in der Leistungsvereinbarung nicht „aufgetragen“ werden kann und dass auf Grund der Ergebnisse der Eignungsüberprüfung eine „vorrangige“ Aufnahme von Angehörigen von unterrepräsentierten Gruppen unzulässig ist (Gleichheitsgrundsatz). Weiters sollte es den Universitäten erlaubt sein, Eignungsüberprüfungsverfahren nur für einzelne Bachelor- und Diplomstudien durchzuführen (weil die gewünschte soziale Durchmischung gerade hier noch nicht erreicht ist).

Eine diesbezügliche Klarstellung zumindest in den Erläuterungen wäre angebracht.

#### **Zu 11 (§§ 71a bis 71 d):**

In § 71b Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 5 sowie in § 71d Abs. 2 Z 1 wird jeweils die Wortfolge „der letzten fünf Jahre“ verwendet. Mit „Jahr“ dürfte – wie auch dem Vorentwurf der Universitätszugangsverordnung zu entnehmen ist – das „Studienjahr“ gemeint sein. Es wird daher vorgeschlagen, das Wort „Jahr“ durchgängig durch das Wort „Studienjahr“ zu ersetzen.



**Der Rektor**

**Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder**

Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben, Tel.: +43 3842 402-7000, Fax-DW: 7012, rektor@unileoben.ac.at

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

Die in § 71d Abs. 1 vorgesehene Regelung, wonach bei standortbezogenen besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplomstudium die Erlassung einer Verordnung des Rektorates, mit der die Durchführung des Aufnahme- bzw. Auswahlverfahrens geregelt wird, einer Ermächtigung der Bundesministerin oder des Bundesministers bedarf, ist insbesondere auch im Hinblick auf § 71b Abs. 5 wenig einsichtig: Die Entscheidung, ob eine diesbezügliche Verordnung erlassen wird, sollte auch bei standortbezogenen besonders stark nachgefragten Studien die Universität frei treffen können.

Es wird aufmerksam gemacht, dass der in § 74d Abs. 7 idgF aufgenommene Verweis auf „§ 57a Abs. 8“ nicht korrekt ist.

**Zu Z 12 (§ 141 Abs. 12 bis 17):**

Der letzte Halbsatz des Abs. 12 („...sowie die praktische Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen bei Nichterfüllung der Leistungsvereinbarung zu beinhalten.“ sollte verständlicher formuliert werden.

Abs. 14 verweist auf „Abs. 2“: Der Verweis lautet richtig „§ 13 Abs. 2 Z 1 lit g“.

Mit freundlichen Grüßen

Der Rektor:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c.. Wilfried Eichlseder



**Der Rektor**

**Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder**

Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben, Tel.: +43 3842 402-7000, Fax-DW: 7012, rektor@unileoben.ac.at

www.parlament.gv.at